

Hinweisblatt Datenschutz

Stand der Aktualisierung: 25.06.2018
Veröffentlichung: JFG-Datenschutzordner



Die DSGVO schreibt einige Betroffenenrechte vor, um das Ziel des Schutzes personenbezogener Daten zu erreichen. Diese Betroffenenrechte sollen Betroffene (Vereinsmitglieder und alle anderen, deren Daten die JFG Straubinger Land automatisiert verarbeitet) in die Lage versetzen, zu wissen, welche Informationen der Verein über sie gespeichert hat, zu welchem Zweck er sie nutzt und wie er sie nutzt.

Dieser Maßgabe kommt die JFG Straubinger Land 09 durch die Veröffentlichung des Hinweisblatts Datenschutz nach, das die vorgeschriebenen Informationen für Betroffene enthält.

JFG Straubinger Land 09

Straße, Hausnr.: Sander Donauweg 15
Postleitzahl: 94330
Ort: Aiterhofen
Telefon Vereinsheim: 09421-72172
Email-Adresse: info@jfg-straubinger-land.de
Internet-Adresse: www.jfg-straubinger-land.de

Angaben zum Datenschutzverantwortlichen

Ansprechpartner: Plendl Franz, 1. Vorsitzender
Straße, Hausnr.: Rudolf-Diesel-Str. 7
Postleitzahl: 94315
Ort: Straubing
Telefon: 09421-30577
Email-Adresse: franzplendl@web.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht erforderlich.

Zweck der Datenverarbeitung

Folgende Prozesse erfordern bei der JFG Straubinger Land eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten:

- Mitgliederverwaltung
- Passwesen und Spielbetrieb
- Betrieb der Homepage
- Spenden und Erstellen von Spendenquittungen
- Kassierstätigkeiten (Bankgeschäfte, Buchungswesen, Erstellen der Bilanz)
- Versicherungsmeldungen

Zugehörige Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Mitgliederverwaltung:

- Ausgefüllter und ggf. durch Erziehungsberechtigten unterschriebener Mitgliedsantrag. Eine Zweckbindung ist gegeben.

Passwesen und Spielrecht:

- Ausgefüllter und unterschriebener Passantrag. Eine Zweckbindung ist gegeben.

Betrieb der Homepage:

- Die JFG Straubinger Land macht hier zunächst ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeitsarbeit geltend.
- Jedes Mitglied kann im Beiblatt „Datenschutz“ zum Mitgliedsantrag zur Veröffentlichung seiner persönlichen Daten auf der Homepage zustimmen oder widersprechen. Hat ein Mitglied dieses Beiblatt „Datenschutz“ nicht ausgefüllt, so gilt die Zustimmung zunächst als nicht erteilt. Dies betrifft zunächst die Kategorien „Spielerportraits“, „Geburtsstagsliste“, „sonstige Portraitfotos“ auf Veranstaltungen.
- Spiele der JFG Straubinger Land gelten im Rahmen des Kunst-Urhebergesetzes (KUG) als öffentliche Veranstaltungen. Die JFG Straubinger Land behält sich vor, Spielszenen und sonstige Fotos zu veröffentlichen, sofern der Bezug zum Fußballspiel gegeben ist auf dem Foto. Portraitfotos von Zuschauern ohne erkennbaren Bezug zum Fußballspiel werden nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt im Rahmen des Beiblatts „Datenschutz“ eine Einwilligung des Betroffenen vor.
- Sämtliche Veranstaltungen (Weihnachtsfeier, etc.) bei der JFG gelten als öffentliche Veranstaltungen. Die JFG Straubinger Land behält sich vor, Fotos von diesen Veranstaltungen zu veröffentlichen, sofern der Bezug zur Veranstaltung gegeben ist auf dem Foto. Portraitfotos von Besuchern ohne erkennbaren Bezug zur Veranstaltung werden nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt im Rahmen des Beiblatts „Datenschutz“ eine Einwilligung des Betroffenen vor.

Spenden und Erstellen von Spendenquittungen:

- Zum Erstellen von Spendenquittungen werden Adressdaten der Spender erhoben. Eine Zweckbindung ist somit gegeben.

Kassierstätigkeiten (Bankgeschäfte, Buchungswesen, Erstellen der Bilanz):

- Adressdaten von Geschäftspartnern werden zur Abwicklung der Kassierstätigkeiten des Vereins gespeichert. Eine Zweckbindung ist somit gegeben.

Versicherungsmeldungen:

- Adressdaten von Geschädigten werden zur Abwicklung von Versicherungsmeldungen des Vereins gespeichert. Eine Zweckbindung ist somit gegeben.

Empfänger der Daten

Bayrischer Fußballverband BFV:

- Zum Zwecke des Erwerbs des Spielrechts wird der ausgefüllte Passantrag an den BFV weitergegeben.

Bayrischer Landessportverband BLSV :

- Zum Zwecke der Verbandsmeldung und der Mitgliederversicherung werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht an den BLSV weitergegeben.

Strato (Hosting-Partner der Webseite)

Speicherdauer

Mitgliederverwaltung:

- Mitgliederdaten werden spätestens zum 31.12. im Jahr der Kündigung aus der Vereinsverwaltung gelöscht.
- Mitgliedsanträge werden spätestens am 31.12. im Jahr der Kündigung vernichtet.
- Das Beiblatt „Datenschutz“ zum Mitgliedsantrag wird vernichtet, sobald der Betroffene alle erteilten Rechte widerrufen hat und die Löschung der entsprechenden Daten erfolgt ist.
- Die Löschung der beim BLSV hinterlegten Daten erfolgt im Rahmen der jährlichen Mitgliedermeldung im Januar des Folgejahres der Kündigung.

Passwesen:

- Im Falle der Kündigung erlischt das Spielrecht des Spielers bei der JFG Straubinger Land. In diesem Falle wird der Spieler vom Verein beim BFV freigegeben und beim BFV in einen Pool der aktuell vereinslosen Spieler verwahrt. Bei Wiederaufnahme des Spielers in den Spielbetrieb durch die JFG Straubinger Land, einen der Stammvereine oder einen anderen Verein greift der BFV auf die bereits hinterlegten Daten zurück.

Betrieb der Homepage:

- Der Eintrag in die Geburtstagsliste und ggf. das Spielerportrait werden spätestens am 31.12. im Jahr der Kündigung gelöscht.
- Sonstige Bilder und Einträge auf der Homepage werden nur auf expliziten Wunsch gelöscht oder geschwärzt. Andernfalls bleiben diese erhalten und bleiben als Teil der Chronik des Vereins gespeichert. Ein expliziter Wunsch auf Löschung der sonstigen Bilder und Einträge kann jedoch später jederzeit noch gestellt werden (Siehe dazu auch Anhang A: Umgang mit digitalen Bildaufnahmen).

Spenden und Erstellen von Spendenquittungen:

- Adressdaten von Spendern werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.

Kassierstätigkeiten (Bankgeschäfte, Buchungswesen, Erstellen der Bilanz):

- Adressdaten von Geschäftspartnern werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.

Versicherungsmeldungen:

- Adressdaten von Geschädigten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.

Die geltenden Handels- und Steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten werden über diese Regelungen hinaus eingehalten.

Betroffenenrechte

Zuständig für die Betroffenenrechte im Verein ist der Beauftragte für Mitgliederverwaltung. Die JFG Straubinger Land ist für die Erteilung der Auskunft zur Prüfung verpflichtet, dass der Antragsteller derjenige ist, der er vorgibt zu sein. Die Erfüllung der Betroffenenrechte wird durch die JFG Straubinger Land innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage durchgeführt.

Auskunftsrecht:

Mitglieder erhalten auf Anfrage Auskunft über ihre im Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie folgende Informationen:

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien der personenbezogenen Daten
- Empfänger der Daten
- Geplante Speicherdauer
- Herkunft der Daten

Berichtigung der Daten:

Mitglieder besitzen das Recht und auch die Pflicht, beim Verein falsch hinterlegte Daten korrigieren zu lassen.

Löschung der Daten:

Mitglieder haben den Anspruch auf Löschung der Daten, sobald es keine Rechtsgrundlage (Zweckbindung, Einwilligung oder berechtigtes Interesse des Vereins) dafür mehr gibt.

Widerspruch gegen die Datenverarbeitung:

Die JFG Straubinger Land beruft sich zur Veröffentlichung von Fotos von Spielen und Veranstaltungen auf das berechnigte Interesse der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Die betroffene Person kann unter Nennung plausibler Gründe dieser Verarbeitung widersprechen.

Datenübertragbarkeit

Mitglieder haben das Recht auf Datenübertragbarkeit. Die dem Verein vom Mitglied zur Verfügung gestellten Daten werden gegebenenfalls als .pdf zur Verfügung gestellt.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Betroffene (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) haben das Recht, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, falls eine Verletzung der DSGVO vorliegt bei der JFG Straubinger Land.

Keine Automatisierte Entscheidungsfindung

Daten von Betroffenen werden bei der JFG Straubinger Land nicht ausschließlich einer automatisierten Entscheidungsfindung unterworfen, die dem Betroffenen gegenüber eine rechtliche Wirkung entfaltet oder den Betroffenen in einer ähnlichen Weise erheblich beeinträchtigt.

Anhang A: Umgang mit digitalen Bildaufnahmen

Die DSGVO selbst enthält keine ausdrücklichen Regelungen zum Umgang mit Fotos von Personen. Sie geht davon aus, dass die allgemeinen Regelungen für personenbezogene Daten ausreichen, um solche Fälle zu lösen.

Das Recht am eigenen Bild ist im deutschen Recht im KUG geregelt. Nach §22 KUG und §183 Satz 1 BGB dürfen Bildnisse nur mit vorheriger Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden.

§23 legt ergänzend fest, dass es hiervon einige Ausnahmen für die Veröffentlichung von Bildern gibt, für die der Abgebildete keine gesonderte Einwilligung erteilen muss:

1. Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte.
2. Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.
4. Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen.

Online-Veröffentlichung von Bildern bei der JFG Straubinger Land

Die JFG Straubinger Land hat somit für alle oben genannten Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit folgenden Umgang mit digitalen Bildaufnahmen festgelegt:

1. Bilder können ohne Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden:
 - a. Vom Spielbetrieb (nach §23 Abs. 3 KUG).
 - b. Von Vereinsveranstaltungen (Weihnachtsfeier, etc.) (nach §23 Abs. 3 KUG).
 - c. wenn ein Politiker mit abgebildet ist (nach §23 Abs. 1 KUG).
2. Bilder werden nicht ohne Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht von:
 - a. Portraitfotos im Rahmen von 1a) und 1b), bei denen der Bezug zum Spielbetrieb/Veranstaltung nicht eindeutig erkennbar ist.
 - b. Spielerportrait-Fotos

Mannschaftsfotos:

Mannschaftsfotos haben einen Sonderstatus und stellen eine Grauzone dar. Die JFG Straubinger Land hat hier ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeitsarbeit, Mannschaftsfotos sind ein essentieller Bestandteil der Chronik des Vereins. Zum anderen fallen Mannschaftsfotos nicht unter eine der Ausnahmen des KUG, so dass eine explizite Einwilligung erforderlich wäre.

Die JFG Straubinger Land hat sich dafür entschieden, Mannschaftsfotos in jedem Fall zu veröffentlichen. Im Beiblatt „Datenschutz“ zum Mitgliedsantrag kann angegeben werden, ob man auf Mannschaftsfotos

erkennbar sein will oder nicht. Liegt dieses (ggf. vom Erziehungsberechtigten) unterschriebene Beiblatt für einen Spieler nicht vor, wird zunächst davon ausgegangen, dass er der Veröffentlichung nicht zustimmt.

Der Veröffentlichung kann jederzeit beim Beauftragten für Mitgliederverwaltung oder dem Beauftragten für die Homepage widersprochen werden. In diesem Fall wird der Spieler geschwärzt und die Bildunterschrift geändert.

Stadionzeitung oder Festschriften

Printmedien fallen zunächst nicht unter die DSGVO, dennoch gilt auch für sie das KUG und somit das Recht am eigenen Bild. Die oben aufgeführten Regelungen werden bei der JFG Straubinger Land somit auch für Printmedien wie Stadionzeitung und Festschriften angewandt, insbesondere auch bei den Stammvereinen.